

REGISTRIERUNGSBESCHEINIGUNG

Nr.: R-2.3.7-24-13643

Gemäß § 62 Oö. Bautechnikgesetz 2013¹ wird bestätigt, dass das Bauprodukt

Vorgefertigte Betonerzeugnisse Platten-, Plattenbalken- und Kassettendecken

des Herstellers

Gmundner Fertigteile GesmbH&Co.KG

A-4694 Ohlsdorf, Untertalhamstraße 1

hergestellt im Werk

Gmundner Fertigteile GesmbH&Co.KG

A-4694 Ohlsdorf, Unterthalhamstraße 1

den Bestimmungen des in der Baustoffliste ÖA - Ausgabe 15. August 2015 in der Fassung der 2. Novelle - festgelegten Regelwerkes

ÖNORM B 3328, Ausgabe 2021.11.15

(sowie der Anlage A, Punkt 2.3 und Punkt 2.3.7 der Baustoffliste ÖA)

entspricht.

Das Produkt unterliegt einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung durch Bvfs Bautechnische Versuchs- und Forschungsanstalt Salzburg, A-5020 Salzburg, Alpenstraße 157 Nummer des Überwachungsvertrages: 462/1

Gemäß § 60 Abs. 2 Z. 3 Oö. Bautechnikgesetz 2013¹ gilt die Registrierungsbescheinigung bis

10.04.2029

Das oben angeführte Bauprodukt ist gemäß § 59 Oö. Bautechnikgesetz 2013¹ verwendbar und der Hersteller ist somit berechtigt, das Bauprodukt mit dem Einbauzeichen entsprechend § 64 Abs. 1 Oö. Bautechnikgesetz 2013¹ zu kennzeichnen. Die Registrierungsbescheinigung wird in allen österreichischen Bundesländern anerkannt.

Die wesentlichen Produktkennwerte sind im Anhang zu dieser Registrierungsbescheinigung dargestellt. Die Registrierungsbescheinigung umfasst 1 Seite.

Hinweis: Diese Registrierungsbescheinigung verliert bei Änderung der ihr zugrunde liegender Regelwerke nach Ablauf der in der Baustoffliste ÖA enthaltenen Übergangsfrist, ihre Gültigkeit und damit endet die Berechtigung zur Anbringung des Einbauzeichens.

Leonding, 11.04.2024



Für die Oö. Landesregierung

Dipl.-Ing. Erwin Rockenschaub
Leiter der Registrierungsstelle

¹ LGBl. Nr. 35/2013 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 111/2022

REGISTRIERUNGSBESCHEINIGUNG

Nr.: R-2.3.12-18-0225

1. Verlängerung

Gemäß § 62 Oö. Bautechnikgesetz 2013¹ wird bestätigt, dass das Bauprodukt

Vorgefertigte Stahlbetonkeller

des Herstellers

Gmundner Fertigteile GesmbH&Co.KG

A-4694 Ohlsdorf, Unterthalhamstraße 1

hergestellt im Werk

Gmundner Fertigteile GesmbH&Co.KG

A-4694 Ohlsdorf, Unterthalhamstraße 1

den Bestimmungen des in der Baustoffliste ÖA - Ausgabe 15. August 2015 in der Fassung der 1. Novelle - festgelegten Regelwerkes

ÖNORM B 3328, Ausgabe 2012.04.01

entspricht.

Das Produkt unterliegt einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung durch Bvfs Bautechnische Versuchs- und Forschungsanstalt Salzburg, A-5020 Salzburg, Alpenstraße 157 Nummer des Überwachungsvertrages: 462/1

Gemäß § 60 Abs. 2 Z. 3 Oö. Bautechnikgesetz 2013¹ gilt die Registrierungsbescheinigung bis

1.5.2028

Das oben angeführte Bauprodukt ist gemäß § 59 Oö. Bautechnikgesetz 2013¹ verwendbar und der Hersteller ist somit berechtigt, das Bauprodukt mit dem Einbauzeichen entsprechend § 64 Abs. 1 Oö. Bautechnikgesetz 2013¹ zu kennzeichnen. Die Registrierungsbescheinigung wird in allen österreichischen Bundesländern anerkannt.

Die wesentlichen Produktkennwerte sind im Anhang zu dieser Registrierungsbescheinigung dargestellt. Die Registrierungsbescheinigung umfasst inklusive Anhang 4 Seiten.

Hinweis: Diese Registrierungsbescheinigung verliert bei Änderung der ihr zugrunde liegender Regelwerke nach Ablauf der in der Baustoffliste ÖA enthaltenen Übergangsfrist, ihre Gültigkeit und damit endet die Berechtigung zur Anbringung des Einbauzeichens.



Für die Oö. Landesregierung

Dipl.-Ing. Erwin Rockenschaub
Leiter der Registrierungsstelle

Leonding, 2.5.2023

¹ LGBl. Nr. 35/2013 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 32/2018

REGISTRIERUNGSBESCHEINIGUNG

Nr.: R-2.3.13-18-0226

1. Verlängerung

Gemäß § 62 Oö. Bautechnikgesetz 2013¹ wird bestätigt, dass das Bauprodukt

Vorgefertigte Stahlbetontrafoboxen

des Herstellers

Gmundner Fertigteile GesmbH&Co.KG

A-4694 Ohlsdorf, Unterthalhamstraße 1

hergestellt im Werk

Gmundner Fertigteile GesmbH&Co.KG

A-4694 Ohlsdorf, Unterthalhamstraße 1

den Bestimmungen des in der Baustoffliste ÖA - Ausgabe 15. August 2015 in der Fassung der 1. Novelle - festgelegten Regelwerkes

ÖNORM B 3328, Ausgabe 2012.04.01

entspricht.

Das Produkt unterliegt einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung durch Bvfs Bautechnische Versuchs- und Forschungsanstalt Salzburg, A-5020 Salzburg, Alpenstraße 157
Nummer des Überwachungsvertrages: 462/1

Gemäß § 60 Abs. 2 Z. 3 Oö. Bautechnikgesetz 2013¹ gilt die Registrierungsbescheinigung bis

1.5.2028

Das oben angeführte Bauprodukt ist gemäß § 59 Oö. Bautechnikgesetz 2013¹ verwendbar und der Hersteller ist somit berechtigt, das Bauprodukt mit dem Einbauzeichen entsprechend § 64 Abs. 1 Oö. Bautechnikgesetz 2013¹ zu kennzeichnen. Die Registrierungsbescheinigung wird in allen österreichischen Bundesländern anerkannt.

Die wesentlichen Produktkennwerte sind im Anhang zu dieser Registrierungsbescheinigung dargestellt.
Die Registrierungsbescheinigung umfasst inklusive Anhang 18 Seiten.

Hinweis: Diese Registrierungsbescheinigung verliert bei Änderung der ihr zugrunde liegender Regelwerke nach Ablauf der in der Baustoffliste ÖA enthaltenen Übergangsfrist, ihre Gültigkeit und damit endet die Berechtigung zur Anbringung des Einbauzeichens.



Für die Oö. Landesregierung

Dipl.- Ing. Erwin Rockenschaub
Leiter der Registrierungsstelle

Leonding, 2.5.2023

¹ LGBl. Nr. 35/2013 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 32/2018

REGISTRIERUNGSBESCHEINIGUNG

Nr.: R-2.3.14-18-0227

1. Verlängerung

Gemäß § 62 Oö. Bautechnikgesetz 2013¹ wird bestätigt, dass das Bauprodukt

Vorgefertigte Stahlbetonwarehäuschen

des Herstellers

Gmundner Fertigteile GesmbH&Co.KG

A-4694 Ohlsdorf, Unterthalhamstraße 1

hergestellt im Werk

Gmundner Fertigteile GesmbH&Co.KG

A-4694 Ohlsdorf, Unterthalhamstraße 1

den Bestimmungen des in der Baustoffliste ÖA - Ausgabe 15. August 2015 in der Fassung der 1. Novelle - festgelegten Regelwerkes

ÖNORM B 3328, Ausgabe 2012.04.01

entspricht.

Das Produkt unterliegt einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung durch Bvfs Bautechnische Versuchs- und Forschungsanstalt Salzburg, A-5020 Salzburg, Alpenstraße 157
Nummer des Überwachungsvertrages: 462/1

Gemäß § 60 Abs. 2 Z. 3 Oö. Bautechnikgesetz 2013¹ gilt die Registrierungsbescheinigung bis

1.5.2028

Das oben angeführte Bauprodukt ist gemäß § 59 Oö. Bautechnikgesetz 2013¹ verwendbar und der Hersteller ist somit berechtigt, das Bauprodukt mit dem Einbauzeichen entsprechend § 64 Abs. 1 Oö. Bautechnikgesetz 2013¹ zu kennzeichnen. Die Registrierungsbescheinigung wird in allen österreichischen Bundesländern anerkannt.

Die wesentlichen Produktkennwerte sind im Anhang zu dieser Registrierungsbescheinigung dargestellt. Die Registrierungsbescheinigung umfasst inklusive Anhang 10 Seiten.

Hinweis: Diese Registrierungsbescheinigung verliert bei Änderung der ihr zugrunde liegender Regelwerke nach Ablauf der in der Baustoffliste ÖA enthaltenen Übergangsfrist, ihre Gültigkeit und damit endet die Berechtigung zur Anbringung des Einbauzeichens.

Leonding, 2.5.2023



Für die Oö. Landesregierung


Dipl.-Ing. Erwin Rockenschaub
Leiter der Registrierungsstelle

¹ LGBl. Nr. 35/2013 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 32/2018

REGISTRIERUNGSBESCHEINIGUNG

Nr.: R-2.3.16-18-0228

1. Verlängerung

Gemäß § 62 Oö. Bautechnikgesetz 2013¹ wird bestätigt, dass das Bauprodukt

Winkelstützelemente aus Beton, Leichtbeton und Stahlbeton (bis in 1m Höhe offen)

des Herstellers

Gmundner Fertigteile GesmbH&Co.KG

A-4694 Ohlsdorf, Unterthalhamstraße 1

hergestellt im Werk

Gmundner Fertigteile GesmbH&Co.KG

A-4694 Ohlsdorf, Unterthalhamstraße 1

den Bestimmungen des in der Baustoffliste ÖA - Ausgabe 15. August 2015 in der Fassung der 1. Novelle -
festgelegten Regelwerkes

ÖNORM B 3328, Ausgabe 2012.04.01

entspricht.

Das Produkt unterliegt einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung durch
Bvfs Bautechnische Versuchs- und Forschungsanstalt Salzburg, A-5020 Salzburg, Alpenstraße 157
Nummer des Überwachungsvertrages: 462/1

Gemäß § 60 Abs. 2 Z. 3 Oö. Bautechnikgesetz 2013¹ gilt die Registrierungsbescheinigung bis

1.5.2028

Das oben angeführte Bauprodukt ist gemäß § 59 Oö. Bautechnikgesetz 2013¹ verwendbar und der
Hersteller ist somit berechtigt, das Bauprodukt mit dem Einbauzeichen entsprechend § 64 Abs. 1
Oö. Bautechnikgesetz 2013¹ zu kennzeichnen. Die Registrierungsbescheinigung wird in allen
österreichischen Bundesländern anerkannt.

Die wesentlichen Produktkennwerte sind im Anhang zu dieser Registrierungsbescheinigung dargestellt.
Die Registrierungsbescheinigung umfasst 1 Seite.

*Hinweis: Diese Registrierungsbescheinigung verliert bei Änderung der ihr zugrunde liegender Regelwerke nach Ablauf der in der
Baustoffliste ÖA enthaltenen Übergangsfrist, ihre Gültigkeit und damit endet die Berechtigung zur Anbringung des Einbauzeichens.*



Für die Oö. Landesregierung

Dipl.-Ing. Erwin Rockenschaub
Leiter der Registrierungsstelle

Leonding, 2.5.2023

¹ LGBl. Nr. 35/2013 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 32/2018